

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Schafstedt**  
**(Kreis Dithmarschen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schafstedt erlassen:

**§ 1**  
**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Grün über silbernem Wellenbalken einen silbernen Eichbaum zwischen zwei abgewendeten, grasenden silbernen Schafen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tangierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Schafstedt, Kreis Dithmarschen.“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,- €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,- € (die Gesamtbelastung 5.000,- €) nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- € nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,- €,

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,- € (Gesamtbelastung 6.000,- €) nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
11. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 1.000,- €,
12. unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,- €,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
16. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB;
17. die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

### § 3

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mitteldithmarschen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen  
Grundstücksangelegenheiten  
Steuern  
Prüfung der Jahresrechnung  
Unbebautes Grundvermögen

Die Gemeindevertretung wählt für jedes Mitglied des Finanzausschusses eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.

b) **Jugend-, Sport- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und  
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Förderung und Pflege des Sports  
Spielplätze  
Sozialwesen  
Jugendwesen  
Schwimmbadwesen  
Schulwesen  
Kultur- und Gemeinschaftswesen  
Bücherei  
Dorfverschönerung  
Fremdenverkehr  
Kindergarten

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und  
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bau- und Siedlungswesen  
Bebautes Grundvermögen  
Wege und Straßen  
Wirtschafts- und Verkehrswesen  
Parkplätze  
Bushaltestellen  
Umweltschutz  
Naturschutz  
Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen  
Immissionsschutz  
Entwässerungswesen  
Wiederaufforstung  
Landschaftspflege

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 5**

**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 6

### Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer

Wertgrenze von 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, hält.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## § 9

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet unter [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht. Auf die Einstellung der Texte der Satzung und Verordnungen in das Internet ist an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstraße 18, hinzuweisen.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (2) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

in Schafstedt, Dorfstraße 18 und im Ortsteil Dückerswisch, Dückerswischer Straße 17

befinden, während der Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Ergänzend ist die amtliche Bekanntmachung gemäß der in Abs. 1 beschriebenen Form vorzunehmen.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1, ohne dass es eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel auf die erfolgte Einstellung auf die Internetseite des Amtes bedarf.

## § 10

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2013, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24.03.2014 (Az.: 203.022.03/099) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafstedt, den 01.04.2014

gez. Harald Mahn  
-Bürgermeister-